



## Testkonzept der AWO cura gGmbH

auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnungen des Landes NRW und des Bundes

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO NRW)

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
(CoronaVEinrichtungen NRW)

Coronavirus-Testverordnung (TestV)

- Sachstand
- Ziel
- Symptom-Monitoring
- Durchführung der Tests
- Testergebnis und Dokumentation
- Häufigkeit der Testung
- Information an Mitarbeitende, Bewohner\*innen und Angehörige
- Meldepflicht
- Gültigkeit
  
- **Sachstand**

Die Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, Besucher teilstationärer Pflegeeinrichtungen und Kunden ambulanter Pflegedienste sind aufgrund ihres hohen Alters und der vielfältigen Vorerkrankungen besonders gefährdet, dass eine Covid-19-Infektion bei ihnen einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf auslöst. Wir unternehmen daher verstärkte Anstrengungen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in unsere Einrichtungen und eine Verbreitung des Virus in der Stadt zu erschweren. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Tatsache dar, dass eine hohe Infektiosität von SARS-CoV-2-Infizierten schon dann gegeben sein kann, wenn noch keine

Symptome aufgetreten sind und der\*die Infizierte noch nichts von seiner Erkrankung bemerkt hat.

Die Nutzung von PoC-Antigen-Tests kann daher dazu beitragen, dass eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion bei Mitarbeitenden, Bewohnern, Kunden, Gästen oder Besuchern frühzeitig erkannt und damit eine unkontrollierte Weitergabe an andere Personen verhindert wird. Diese werden durch eigenes geschultes Pflegepersonal vor Ort angewendet und liefern bereits nach ca. 15-30 Minuten ein Ergebnis.

Zwar liegt die Sensitivität dieser Tests bislang deutlich unter den PCR-Tests. Sie bieten jedoch die Chance, Infizierte mit hoher Viruslast und hoher Infektiosität mit großer Sicherheit zu identifizieren.

Das vorliegende Testkonzept bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung von PoC-Antigen-Tests vor Ort in den Einrichtungen.

Es ersetzt nicht die Durchführung von PCR-Tests

- auf Veranlassung des zuständigen Gesundheitsamtes
- bei nicht geimpften / nicht genesenen Personen vor oder bei Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Versorgung, der nicht älter als 48 Stunden sein darf

### **Hinweis:**

Dieses Konzept kann nur umgesetzt werden, wenn

- ausreichend und den Vorgaben entsprechendes medizinisches Personal zur Verfügung steht,
- die Refinanzierung der Aufwendungen gesichert ist,
- die Schulungen der Mitarbeiter gewährleistet werden können,
- die Tests in ausreichender Menge verfügbar sind.

Der Anspruch einzelner Zielgruppen im Testkonzept kann nicht erfüllt werden, wenn nicht in ausreichendem Maße Tests vorrätig sind oder in einem nicht ausreichendem Maße geeignetes und geschultes Personal vorgehalten kann. Sollte das Testkonzept aus einer der genannten Gründe nicht umsetzbar sein, wird dies umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

- **Ziel**

Mithilfe von Testungen mit PoC-Antigen-Tests bei Mitarbeitenden, Bewohnern, Gästen, Kunden und Besuchern sollen an SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen frühzeitig erkannt werden.

Dadurch können frühzeitig weitere (ungeschützte) Kontakte zu anderen Personen verhindert werden, wodurch eine Weiterverbreitung gestoppt werden kann.

Der Schutz der Bewohner in den Seniorenzentren, der Gäste der Tagespflegen und der Kunden der ambulanten Pflegedienste wird damit deutlich erhöht, ohne das Selbstbestimmungsrecht und die Lebensqualität unnötig einschränken zu müssen. Gemeinschaftsaktivitäten und soziale Teilhabe können auch bei einer hohen Inzidenz weitergeführt werden.

### ○ **Symptom-Monitoring**

Zur frühzeitigen Erkennung einer Covid-19-Erkrankung wird folgendes Symptom-Monitoring entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts durchgeführt:

- Mitarbeitende stationäre Pflege und Tagespflege: bei Schichtantritt. Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.
- Mitarbeitende ambulante Pflege: bei Schichtantritt. Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.
- Bewohner: Täglich während der Frühschicht. Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test. Ebenso erfolgt das Symptom-Monitoring bei Neu- und Wiederaufnahme.
- Tagespflegegäste: bei Betreten der Einrichtung. Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.
- Besucher: Vor Betreten der Einrichtung.
- Kunden der ambulanten Pflegedienste: 1x täglich bei Besuchen gemäß vereinbarter Frequenz der Leistungserbringung. Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine Information des Hausarztes und des Gesundheitsamtes.

### ○ **Durchführung der Tests**

#### **Wer führt die Tests durch?**

- Die ordnungsgemäße Durchführung der PoC-Tests wird durch ein- oder dreijährig examiniertes und geschultes Pflegepersonal sichergestellt.
- Die AWOcura setzt zusätzlich ein festes Testteam jeweils von montags bis freitags ein.
- Die Koordination und Einsatzplanung der Testdurchführenden, erfolgt in wöchentlicher Absprache mit den Heimleitern und den Pflegedienstleitungen. Bei Testungen außerhalb der Einsätze, ist eine Testung durch anwesendes und ebenfalls geschultes medizinisches Personal vor Ort gewährleistet.

- Testdurchführende haben eine Schulung durch ärztliches Personal erhalten (entweder über den betriebsärztlichen Dienst B.A.D oder durch einen Hausarzt). Entsprechende Schulungsnachweise liegen vor.
- Des Weiteren werden nur nach BfArM gelistete Schnelltest von unseren Teams eingesetzt.

### **Schutzkleidung:**

- Die Mitarbeiter/-innen arbeiten in der von der AWOCura gestellten PSA.
- Während der gesamten Dauer der Durchführung der Tests einschließlich des Auftragens der Testflüssigkeit tragen diejenigen, die den Test durchführen, ausreichende Schutzkleidung (FFP-2-Masken, Schutzbrille, beschichtete Einmal Kittel, Hauben und Einmalhandschuhe).

### **Durchführungsort:**

- Die Durchführung von Testungen erfolgt in geschützten, ausreichend großen und gut belüfteten Räumlichkeiten bzw. in den jeweiligen Bewohnerzimmern. Es stehen zudem geeignete Wartebereiche zur Verfügung.
- Anlassbezogene Testungen werden bei Möglichkeit im Außenbereich durchgeführt.

Mitarbeiter, welche nicht anlassbezogen getestet werden, können nach der Durchführung des Tests direkt ihren Dienst antreten, müssen aber eine FFP2-Maske tragen. Der Mitarbeiter und die Leitung des Mitarbeiters werden nur bei einem positiven Ergebnis informiert. Dann erfolgt die umgehende Einleitung eines PCR-Tests.

### **Entsorgung des Test-Materials:**

- Die Abfallentsorgung des Test-Materials erfolgt nach Abfallschlüssel ASN 18 01 04 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis.
- Aufgrund der für die Durchführung des Tests benötigten geringen Probenmenge und der damit verbundenen Viruslast ist es für die weitere Abfallentsorgung unerheblich, ob der Test positiv oder negativ ausfällt.
- Es wird sichergestellt, dass die so gesammelten Abfälle ohne weitere Umladung oder Sortierung einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
- Die genaue Durchführung und Entsorgung der Tests ist in der "VA Durchführung und Entsorgung von PoC-Antigen-Tests AC" geregelt und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglich, welche die Testungen durchführen.

## Dokumentation der durchgeführten Tests:

- Die Mitarbeiter nutzen die im QM-System hinterlegte Nachweis Dokumentation.
- Alle durchgeführten Tests werden auf einer Liste "Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigentests AC" namentlich dokumentiert und vom Durchführenden mit Handzeichen abgezeichnet.

### Hinweis

#### **Besonderheit: Corona-Selbsttests**

Alternativ zum PoC-Test kann bei Bewohnern, Besuchern und Mitarbeitern auch ein Coronaselbsttest, der unter Aufsicht der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Personen vorgenommen wird, zur Anwendung kommen. Diese Selbsttest müssen auf dem entsprechenden Formular zur Dokumentation der Selbsttests dokumentiert werden.

## Aufklärung / Einwilligung:

- Die Einwilligung der zu testenden Mitarbeiter wird mündlich eingeholt und vom Durchführenden auf den Formularen "Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigentests AC" notiert.
- Die Einwilligung zur Testung von Bewohnern und Gästen der Tagespflege wird einmalig, vor der ersten Testung, mittels des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Gäste / Bewohner AC" oder des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Betreuer AC" eingeholt und in der personenbezogenen Akte archiviert.
- Die Einwilligung zur Testung von Kunden der Pflegedienste wird einmalig, vor der ersten Testung, mittels des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Kunden AC AMB" oder des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Betreuer AC AMB" eingeholt und in der personenbezogenen Akte archiviert.
- Die Einwilligung zur Testung von Besuchern der Seniorenzentren wird vor jeder Testung, mittels des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentests Besucher AC" eingeholt und in Verantwortung der HL/PDL im Büro der HL/PDL archiviert.
- Für die Sicherstellung der Einholung der Einverständniserklärungen und die regelmäßige Testung der Bewohner, Gäste und Mitarbeitenden übernimmt die HL/PDL die Verantwortung.

## ○ **Testergebnis und Dokumentation**

Das Ergebnis und die Durchführung aller Tests werden dokumentiert und der Getestete wird informiert.

- Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der Formulare „Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigen-Tests AC“/ "Formular zur Dokumentation von PoC-Antigentests zu Schulungszwecken AC".
- Auf Wunsch erhält der Mitarbeiter einen Testnachweis über die durchgeführte Testung.
- Auf Wunsch erhalten Besucher einen Testnachweis über die durchgeführte Testung.
- Auf Wunsch erhalten Kunden der Pflegedienste einen Testnachweis über die durchgeführte Testung.

Bei positivem Testergebnis erfolgen folgende Maßnahmen:

- Name und Adresse jeder positiv getesteten Person werden dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt veranlasst dann einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.). Die Adresse von Besuchern findet sich auf dem Formular Symptom-Monitoring für Besucher AC SP.
- Mitarbeitende werden unverzüglich nach Hause geschickt.
- Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen werden unverzüglich in ihrem Zimmer isoliert. Das weitere Vorgehen geschieht gemäß VA Isoliersituation\_COVID-19 AC SP.
- Tagespflegegäste werden bis zur Abholung in einem gesonderten Raum isoliert. Der Angehörige, die Bezugs-/Pflegeperson wird umgehend informiert, damit der Gast abgeholt wird. Der Tagespflegegast wird vom Besuch der Tagespflege ausgeschlossen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.
- Positiv getesteten Besuchern wird der Zutritt verwehrt. Ein Besuch in der Einrichtung ist erst nach Aufhebung der Quarantäne und dabei vorliegender Symptomfreiheit wieder gestattet. Die Quarantänedauern werden vom Gesundheitsamt individuell ausgesprochen; je nach Impfstatus und Symptomatik und evtl. Freitestung nach Ablauf der Quarantäne.
- Kunden der Pflegedienste bleiben in häuslicher Quarantäne.

## ○ **Häufigkeit der Testung**

- a) Mitarbeitende der stationären Pflegeeinrichtungen, welche nicht geimpft / nicht genesen sind:
  - Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Bewohnern, Kunden, Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft,

Service, Empfang, Haustechnik, Reinigung) und ehrenamtlich tätige  
Betreuungskräfte

o Sind täglich zu testen

- o Nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- o Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings
- o Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis

o b) Mitarbeitende der stationären Pflegeeinrichtungen, welche geimpft / genesen sind:

- o Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Bewohnern, Kunden, Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service, Empfang, Haustechnik, Reinigung) und ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte

- o Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings

o Geimpfte / genesene Beschäftigte sind zweimal in der Woche mit einem  
Coronaschnelltest zu testen

- o Nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- o Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis

o c) Mitarbeitende der ambulanten Pflege oder Tagespflege, welche nicht geimpft / nicht genesen sind:

- o Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Kunden / Gästen dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Kunden / Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service)
- o Freiwillige Testung aller übrigen Mitarbeitenden

o Sind täglich zu testen

- o Nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- o Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings
- o Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis

o c) Mitarbeitende der ambulanten Pflege oder Tagespflege, welche geimpft / genesen sind:

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Kunden / Gästen dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Kunden / Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service)
- Geimpfte / genesene Beschäftigte sind **zweimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen**
- Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings
- Tests werden 2x wöchentlich auf freiwilliger Basis angeboten
- Nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis

### Wichtig:

- Mitarbeitende, die nach dem 1. Juli 2021 an mindestens fünf Werktagen hintereinander nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag ihrem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.
- Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Arbeitstag im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit.
- Für vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte entfällt die Verpflichtung.

### 2. a) Bewohner:

- Bewohner sind **dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen**. Die Testpflicht entfällt für Bewohner, deren letzte Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohner. Ist die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik älter als sechs Monate, ist zusätzlich eine mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.
- **Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner**, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes, täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings
- **Bei geimpften / genesenen Bewohnern:** Am Tag der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme



- **Bei nicht geimpften / nicht genesenen Bewohnern:** Am sechsten Tag nach der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme
- am 2. und 5. Tag nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- in sonstigen begründeten Einzelfällen

2. b) Tagespflegegäste:

- Einrichtungen der Tagespflege dürfen nur noch von geimpften oder genesenen Personen in Anspruch genommen werden.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen vor Betreten der Einrichtung einen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Ebenso wird getestet umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings und bei Verdacht auf eine Infektion, auch wenn keine Symptome vorliegen.
- Am Tag der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme, wenn noch kein gültiger PCR-Test vorliegt
- Am 2. und 5. Tag nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
- in sonstigen begründeten Einzelfällen

2. c) Kunden der Pflegedienste:

- Vor / bei Neu- oder Wiederaufnahmen, wenn genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und kein Testergebnis von externer Stelle (z.B. Arzt / Krankenhaus) vorliegt.

3. Besucher gemäß Besuchskonzept für die Seniorenzentren der AWOCura gGmbH

- Die Testverpflichtung aufgrund einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung für Besucher\*innen entfällt NICHT und der Zutritt zu Einrichtungen ist nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Schulpflichtige Kinder gelten, gemäß Coronaschutzverordnung, außerhalb der Ferienzeit aufgrund der Teilnahme an verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

- Besuchern wird in den Einrichtungen ein PoC-Test angeboten.
  - Die Testtermine werden sowohl durch Aushang in den Pflegeeinrichtungen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht.
  - Weiterhin wird den Besuchern bei Bedarf ein Corona Selbsttest zur Verfügung gestellt. Diese können unter der Aufsicht von unseren Mitarbeitern angewandt werden.
- Alternativ können zur regelmäßigen PoC-Testung verschiedene Teststandorte in Duisburg aufgesucht werden, so dass allen Besuchern der Heime schnell und mit kurzen Wegen ein täglicher Schnelltest angeboten werden kann, um die Gefahr eines Viruseintrags in diese Einrichtungen so weit wie möglich zu reduzieren.

### **6.1. Im Fall eines Covid-19 positiven Testergebnisses bei Mitarbeitenden, Bewohnern, Gästen, Kunden und Besuchern**

- Name und Adresse jeder positiv getesteten Person werden dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.
- Das Gesundheitsamt veranlasst dann einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.). Siehe auch Punkt Meldepflicht.
- Sollte das Gesundheitsamt keine Reihentestung durchführen, werden PoC-Antigen-Testungen wie folgt durchgeführt:
  - Falls das positive Testergebnis einem Wohn- oder Arbeitsbereich zugeordnet werden kann:
    - verpflichtend: sämtliche Mitarbeitende, Bewohner und Besucher, die sich in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen vor dem positiven Testergebnis im Wohnbereich aufgehalten haben
    - freiwillig: alle übrigen Mitarbeitenden, Bewohner und Besucher
  - Falls in mehr als einem Wohn- oder Arbeitsbereich positive Covid-19-Testergebnisse aufgetreten sind:
    - verpflichtend: sämtliche Mitarbeitende, Bewohner und Besucher, die sich in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen vor dem positiven Testergebnis im Seniorenzentrum aufgehalten haben

Bei einer Veränderung des Inzidenzwertes in Duisburg behalten wir uns vor, dass das Testkonzept ggf. angepasst wird.

Bewohner, Tagespflegegäste, Kunden und Besucher werden nur getestet, wenn sie damit einverstanden sind.

Die Umsetzung der Testintervalle ist abhängig von der vorhandenen personellen Kapazität.

Sofern im Einzelfall unsere Kapazitäten die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen nicht zulassen, erfolgt umgehend eine Information an die WTG-Behörde.

Sollte keine ausreichende Menge an PoC-Antigen-Tests für den erstattungsfähigen Betrag auf dem Markt verfügbar sein, kann von der oben genannten Testhäufigkeit abgewichen werden. Mitarbeitende aus Pflege und Betreuung sind in diesen Fällen vorrangig zu testen.

## **7. Information an Mitarbeitende, Bewohner\*innen, Gäste, Kunden und Besucher\*innen**

- Die Mitarbeitenden werden vor Durchführung der Tests über orgavision über das Testkonzept und das Verfahren informiert.
- Die Bewohner, Gäste, Angehörige, Kunden und Besucher werden per Rundbrief oder mündlich über das Testkonzept informiert. Dabei wird auch darüber informiert, dass die Testung für Bewohner, Gäste, Kunden und Besucher auf freiwilliger Basis erfolgt. Soweit erforderlich wird die Genehmigung des gesetzlichen Betreuers eingeholt.

## **8. Meldepflicht**

- Bei einem positiven Testergebnis wird unverzüglich das jeweils für den Wohnsitz der Person zuständige Gesundheitsamt (mit Name und Adresse der getesteten Person) über das Testergebnis informiert, so dass von dort ein zusätzlicher PCR-Test veranlasst werden und weitere Maßnahmen wie Quarantäneanordnung und Kontaktpersonen-Nachverfolgung erfolgen können.
- Für Duisburg gilt: Mail an [coronatest@stadt-duisburg.de](mailto:coronatest@stadt-duisburg.de)
- Kontaktdaten andere Gesundheitsämter können über das PLZ-Tool des RKI ermittelt werden. Siehe dazu <https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Das Landeszentrum Gesundheit erhält wöchentlich eine Meldung der Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.

## **9. Gültigkeit**

Das Testkonzept ist gültig für die Seniorenzentren (Seniorenzentrum Ernst Ermert, Seniorenzentrum Lene Reklat, Seniorenzentrum Vierlinden, Seniorenzentrum Im Schlenk, Wohndorf Laar), die Tagespflegeeinrichtungen (Tagespflege Arkadenhof, Tagespflege Vierlinden, Tagespflege Ernst Ermert) und ambulanten Pflegedienste (Pflegedienst Nord,

Pflegedienst West, Pflegedienst Mitte / Süd) der AWOcura gGmbH. Die Gültigkeit endet mit Außerkräftreten der Coronavirus Testverordnung, spätestens jedoch, wenn keine Refinanzierung der außerordentlichen Mehraufwendungen im Rahmen des §150 Abs. 2-5a SGB XI möglich ist.

Das Testkonzept wird regelmäßig auf die aktuelle Gesetzeslage, auf seine Praxistauglichkeit, auf die Empfehlungen des RKI und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf den aktuellen Stand der Pandemie hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

